

Antrag nachträglicher Einkauf Säule 3a

Senden an:
CLMA

Sparen 3 Kontonummer _____

Vorsorgenehmer/Antragsteller

Frau

Herr

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Sozialversicherungs-Nr. _____

Beiträge pro Kalenderjahr

(Nachträgliche Einkäufe sind erstmals für das Kalenderjahr 2025 möglich)

Kalenderjahr der gewünschten Nachzahlung	Zulässiger Maximalbetrag (siehe Seite 2 Maximalbeträge)	Bereits geleisteter Betrag bei der Vorsorgestiftung Sparen 3 der GKB	Bereits geleisteter Betrag bei einer anderen Stiftung	Betrag des beantragten Einkaufs
	CHF	CHF	CHF	CHF
	CHF	CHF	CHF	CHF
			Total	CHF

Bestätigungen

Die Voraussetzungen für einen Einkauf sind in Art. 7a und 7b BVV3¹ festgelegt und müssen im Antrag bestätigt werden:

- Ich bestätige, dass ich im Jahr des nachträglichen Einkaufs den aktuellen und zulässigen maximalen Säule 3a-Betrag vollständig einbezahlt habe.

Betragshöhe die geleistet wurde:

CHF _____

- Ich bestätige, dass ich in den Jahren der gewünschten Nachzahlung ein AHV-pflichtiges Einkommen hatte.
- Ich bestätige, dass ich in den Jahren der gewünschten Nachzahlung noch keinen nachträglichen Einkauf getätigt habe.
- Ich bestätige, dass ich noch keine Altersleistung nach Artikel 3 Abs. 1 BVV3 bezogen habe.

¹ Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Informationen

Gesetzliche Vorgaben für die Zulassung eines nachträglichen Einkaufs

Auszug aus der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3):

Art. 7a Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:

- a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;
- b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren; und
- c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.

² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Maximalbeträge pro Jahr in CHF

Jahre	Maximalbetrag mit Pensionskasse Jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG	Maximalbetrag ohne Pensionskasse Jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG
2025 - 2026	CHF 7'258	CHF 36'288